

Kurztitel

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 414/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 94/2016

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

27.04.2016

Text**Anwendung von Bestimmungen der KennV**

§ 1. (1) § 1 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, die §§ 1a bis 7 sowie die Anhänge 1 bis 3 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBI. II Nr. 101/1997, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 184/2015, sind im Geltungsbereich des B-BSG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. in § 1 Abs. 1 der Begriff „Baustellen“ entfällt,
2. in allen Zitaten anstelle des Ausdruckes „ASchG“ der Ausdruck „B-BSG“ tritt und
3. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“ und „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Bedienstete“ und „der Dienstgeber“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.

(2) Verweise auf die KennV beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.